



811/6-2023 La

Grein, am 15.12.2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grein vom 14.12.2023 mit der eine

### KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Stadtgemeinde Grein erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Grein wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

#### § 3

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt:

a) für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der **Bemessungsgrundlage** nach Abs. 2,

bis 300 m <sup>2</sup>	€	30,61
von 301 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	€	28,61
über 500 m <sup>2</sup>	€	26,61

pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber  
(Mindestanschlussgebühr für 150 m<sup>2</sup>) € 4.591,40

b) Für **gewerbliche Betriebe** findet der im Absatz 1 festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung.

##### Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

- Für alle rein gewerblich genutzten Lagerflächen: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten nur jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen: 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- Für Gaststätten, Beherbergungsbetrieben: 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage

c) Für **landwirtschaftliche Betriebe** findet der im Absatz 1 festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung, wobei jedoch nur der Wohntrakt des landwirtschaftlichen Objektes die Bemessungsgrundlage bildet. Befinden sich im Wohntrakt Räumlichkeiten, die nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, so sind diese Flächen von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

- d) Als Kanalanschlussgebühr für angeschlossene, unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(2) **Die Bemessungsgrundlage bildet:**

- a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz haben.
- b) bei mehrgeschossiger Bebauung gilt die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz haben. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
- c) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse, Anbauten und Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Stiegenhäuser, Treppen sowie Vorräume im Keller- und Dachgeschoss werden der Bemessungsgrundlage zugerechnet, wenn hier Räume für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.  
Als Dachräume gelten nur jene Räumlichkeiten, die auch entsprechende Dachraummerkmale (Schräge, verminderte Raumhöhe) aufweisen. Ansonsten ist die Gebühr nach der bebauten Fläche zu errechnen.
- d) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, erdgeschossige Kellerräume, Heizräume und Brennstofflagerräume werden nicht zugerechnet. Waschküchen, Saunas und Kellerstüberl werden der Bemessungsgrundlage zugerechnet.
- e) Kellergaragen, freistehende und angebaute Garagen, Carports, überdachte Verbindungsgänge werden in die Bemessungsgrundlage eingerechnet, sofern ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. die Dachwässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
- f) Freistehende Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als zwölf Quadratmetern bleiben außer Anrechnung, wenn nur Oberflächenwässer anfallen und diese Gebäude nicht gewerblichen Zwecken dienen.
- g) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einbezogen, die privaten, gewerblichen Zwecken oder der Vermietung dienen.
- h) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach § 3 Abs. 2 gegeben ist und sich dadurch eine Erhöhung der seinerzeitigen Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 ergibt.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren, auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## § 4

### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Gebührenschuldner haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Gebührenschuldner unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 5

### Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach dem Wasserverbrauch, welcher durch eine Messeinrichtung (von der Gemeinde beigestellter, verplombter Wasserzähler), ermittelt wird, errechnet.

Die Kanalbenutzungsgebühr für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke beträgt pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge **€ 5,11**.

- (2) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wasserzählers, wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der letzten fünf Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke und Objekte, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, beträgt die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr 50 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Person und Jahr.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt: Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler besteht, ist die Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 1 zu berechnen. Anderenfalls ist die Wassermenge für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb über eine geeichte Zählleinrichtung zu messen und in Abzug zu bringen.
- (5) Bei Verwendung von Brauchwasser (Regenwasser, Zisterne, etc.), welches in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, ist ein geeichter verplombter Wasserzähler der Stadtgemeinde Grein zu verwenden. Die Kanalbenutzungsgebühr für die verbrauchte Wassermenge ist nach Abs. 1 zu berechnen. Wird bei einem Zählerwechsel festgestellt, dass Brauchwasser ohne Zählleinrichtung in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, ist pro Jahr eine Kanalbenutzungsgebühr für 50 m<sup>3</sup> nachzuzahlen.  
Können keine Nachweise für den Einbau des Brauchwasseranschlusses erbracht werden, wird die Kanalbenutzungsgebühr für den Zeitraum vom letzten Zählerwechsel bis zur Feststellung nachverrechnet.

- (6) Für Objekte, die ausschließlich mit Wasser aus einer privaten Anlage versorgt werden, wird die Kanalbenützungsgebühr bei Vorhandensein eines Wasserzählers nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch (von der Gemeinde beigestellter, verplombter Wasserzähler), ansonsten nach Abs. 3, berechnet.

## § 6

### Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 entsteht mit dieser Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr ist in Akontozahlungen, die sich nach den Gesamtgebühren des Vorjahres errechnen, jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Nach dem Ablesen der Wasserzähler im September und Oktober erfolgt die Abrechnung mit der Fälligkeit 15. November des laufenden Jahres.

Die Kanalbenützungsgebühren bzw. Vorauszahlungen sind zu den festgesetzten Terminen fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Bis zur jeweiligen Neufestsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlungen sind die bisherigen Vierteljahresbeträge weiter zu entrichten.

## § 7

### Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14.12.2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister

(Mag. Rainer Barth)

Angeschlagen: 15.12.2023  
Abgenommen: